

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Die Information nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.

Über spezifische Datenverarbeitungsprozesse im Projekt PETRA 2.0 informieren wir nachstehend.

- Arztbezogene Informationen können gemäß § 16 des Vertrages für das Projekt PETRA 2.0 bei Vertragsverletzung an die KVB zum Ausschluss eines Arztes von dem Vertrag gegeben werden.
- Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) veröffentlicht die Kontaktdaten der teilnehmenden Ärzte (Titel, Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Fax ggf. Website und Fachgruppe) - unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange - auf der Website der KVB. Versicherte sollen die Möglichkeit erhalten, sich auf der genannten Internetseite zu informieren, welche Ärzte in den entsprechenden Modellregionen am Projekt PETRA 2.0 teilnehmen. Der Patientenlotse, der BKK LV Bayern sowie die AOK Bayern können auf die veröffentlichte Liste der am Modellvorhaben teilnehmenden Rheumatologen und Psychotherapeuten für Controlling-Zwecke zugreifen.
- Die Daten zur Patientenbehandlung werden mindestens 10 Jahre nach der (letzten) Behandlung aufbewahrt.
- Die im Rahmen des Projektes erhobenen Daten nach Projektende dürfen in pseudonymisierter Form entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 10 Jahre gespeichert werden. Alle Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unwiederbringlich gelöscht. Die Ergebnisse der Studie werden ausschließlich in anonymisierter Form dargestellt.
- Es besteht kein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO gegen die Datenverarbeitung im Rahmen des Innovationsfondprojekts PETRA 2.0, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Arztdaten Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ist.
- Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten/-psychotherapeuten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der Arzt, der die Leistungen im MVZ erbringen wird und für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

1. Teilnahmeverpflichtungen

Folgende Teilnahmeverpflichtungen müssen regelmäßig und während der gesamten Dauer der Teilnahme an dem Vertrag zu PETRA 2.0 erfüllt werden.

Folgende Leistungen bzw. Aufgaben (vgl. § 17a) der Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie und Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sind im Rahmen des Vertrages festgelegt:

- Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen der Patienten und Ansprache
- Information, Motivation, Aufklärung und Einschreibung der Patienten
- Weitergabe der Versicherteninformation und des Datenschutzmerkblattes an die Patienten
- Information zur möglichen Teilnahme an der integrativen Einzelfallstudie, ggf. Übermittlung der Einverständniserklärung zur Kontaktaufnahme für die integrativen Einzelfallstudien an die Medizinische Universität Innsbruck
- Weiterleitung der Einwilligungserklärung der Patienten per Post innerhalb von zwei Werktagen an die jeweilige Krankenkasse
- Erfassung der bei der Randomisierung zugewiesenen Teilnehmer-ID und Gruppenzugehörigkeit der Versicherten mit rheumatoider Arthritis zu Interventions- oder Kontrollgruppe in RheMIT nach Information per Brief durch den BKK LV bzw. die AOK Bayern
- Vermerk eines Abbruchs des Patienten an der Studie in RheMIT
- Durchführung klinischer Untersuchungen und Erhebung der Fragebögen (Veranlassung von Labormessungen, Erhebung des Krankenstatus des Patienten sowie der medizinischen Parameter in der Software RheMIT und der Patientenfragebögen, Arzt-Patienten-Gespräch, Einsendung der Serum- und Speichelproben zur Bestimmung weiterer Laborparameter)
- Untersuchung mittels psychologischer Inventare (Untersuchung der Rheuma-Patienten mittels der für die Evaluation notwendigen Fragebögen (Staxi, PETRA-Fragebogen, TAS26, heiQ (adaptiert) und SF12), Nachbesprechung, Beantwortung von Rückfragen)
- Regelmäßige Erfassung der Patienten-Fragebögen (VAS, FFbH, PSQI, PHQ9) und Dokumentation der gewonnenen Daten (Labor und medizinische Parameter) für die Evaluation in der Software RheMIT
- Anstoßen der Datenübertragung an den Archivdienstleister und Übermittlung der ausgefüllten Patienten-Fragebögen TAS26, Staxi-2, PETRA-Fragebogen, heiQ adaptiert, SF-12, die in Papierform vorliegen, vom Messpunkt t0 bis t8, an den Archivdienstleister (im vorfrankierten Umschlag).
- Übermittlung der in RheMIT erhobenen Daten mittels der bereitgestellten Exportfunktion an die Datenstelle jeweils bis zum 20. Tag des Folgemonats eines Quartals
- Organisation der Praxis

Sobald der Arzt die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, teilt er dies der KVB unverzüglich schriftlich mit.

2. Spezifische Abrechnungsbestimmungen

- Die Höhe der Zusatzvergütung finden Sie unter PETRA 2.0 als Gesamtsumme in Ihrem Honorarbescheid.
- Neue Teilnehmer erhalten einmalig für die Fortbildung 300 €. Teilnehmer, die bereits am Vorgängerprojekt PETRA (Förderkennzeichen 01 NVF17045) teilgenommen haben, erhalten einmalig für die Fortbildung 100 €. Die Auszahlung der Vergütung der Fortbildung erfolgt über den Honorarbescheid. Die Ziffern für diese Leistungen sind nicht in der Abrechnung anzusetzen. Sie werden automatisch eingespielt.
- Die Ziffern 97025, 97025B, 97025C, 97025D und 97025E sind aktiv in der Abrechnung anzusetzen. Bei ab 1.4.2023 neu eingeschriebenen Patienten ist **einmalig** die Kenn-Nummer **99032** bei einer der Abrechnungsziffern 97025B, 97025C, 97025D oder 97025E anzugeben.

- Mit der Vergütung der Fortbildung und den Vergütungen der Ziffern 97025, 97025B, 97025C, 97025D und 97025E sind sämtliche im Zusammenhang mit PETRA 2.0 stehenden Leistungen nach Anlage F1 (ausgenommen der Leistungen im Rahmen der integrativen Einzelfallstudie*) des Vertrages abgegolten.
- Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ gegenüber dem Patienten für Leistungen nach § 17a des Vertrages ist ausgeschlossen.
- Für Nachträge gelten folgende Regelungen
Quartal 1/2024: drei Nachtragsquartale
Quartal 2/2024: max. zwei Nachtragsquartale
Quartal 3/2024: max. ein Nachtragsquartal
Quartal 4/2024: keine Nachträge

3. Spezifische Regelungen zum Entzug der Teilnahmeberechtigung

- Sie können von der Teilnahme am Vertrag ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Vertragspflichten gröblich verletzen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der KVB im Benehmen mit den Vertragspartnern.

* Leistungen im Rahmen der integrativen Einzelfallstudie werden direkt über die Medizinische Universität Innsbruck abgerechnet.